

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

56. Stück, 08.03.1916

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 8. März 1916.) 56. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 120. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Februar 1916, betreffend Kriegsspeiserolle auf Schiffen in kleiner Fahrt.
- N<sup>o</sup>. 121. Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Großherzogtum Oldenburg vom 28. Februar 1916, betreffend die Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880.

### N<sup>o</sup>. 120.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Kriegsspeiserolle auf Schiffen in kleiner Fahrt.

Oldenburg, den 26. Februar 1916.

In Änderung der Ministerial-Bekanntmachung vom 28. Dezember 1905, betreffend Krankenfürsorge auf Rauffahrteischiffen (G.-Bl. Bd. 35 S. 460 fgde.), hat das Staatsministerium auf Grund des § 56 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., bestimmt:

Für Rauffahrteischiffe, solange sie

- a) in inländischen Häfen liegen,
- b) zwischen Häfen des Inlandes verkehren,

c) auf der Fahrt von einem inländischen Hafen nach einem ausländischen Hafen begriffen sind, ist die anliegende Speiserolle maßgebend.

Oldenburg, den 26. Februar 1916.

Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Graepel.

Dugend.

Tägliche Rationen	Bemerkungen	
1. Brot einschließlich Mehl zu Speisen:	Für die Höhe der Brot- und Mehlmenge sind die von der Behörde des Liegehafens auf den Kopf der Bevölkerung zugeteilten Sätze maßgebend. Siehe ferner unter b der Bemerkungen.	a. Im Falle einer behördlichen Verbrauchsregelung im Bereiche des Liegehafens treten an Stelle der unter 2 bis 12 festgesetzten Sätze die für den Liegehafen maßgebenden Mengen.
2. Butter oder Speisefette:	40 g Butter oder Speisefett und außerdem 60 g Obstmus oder Kunsthonig. Ist Butter oder Speisefett in ausreichender Menge nicht zu beschaffen, so ist der Ausfall durch die gleiche Menge von Speck oder durch die eineinhalbfache Menge von Fleisch zu ersetzen. Sofern auch dieses nicht vorhanden, ist der Ausfall durch die doppelte Menge Obstmus zu ersetzen.	b. Soweit für verschiedene Klassen der Bevölkerung verschiedene Rationen vorgesehen sind, erhalten die angemusterten Schiffsmannschaften die Rationen, die der schwer arbeitenden Bevölkerung gewährt werden.
3. Fleisch oder Fischrationen: Frisches oder gesalzenes Rindfleisch oder	300 g   Die Wahl der an den einzelnen Wochentagen	

Tägliche Rationen		Bemerkungen	
Frisches oder gesalzenes Schweinefleisch oder Speck, präserviertes Fleisch oder Würst oder Frischer Fisch oder gesalzener bezw. Klippfisch (in trockenem Zustande)	225 g 200 g 500 g 375 g	zu verabreichenden Fleischsorten ist dem Kapitän, der nach Möglichkeit für Abwechslung zwischen Fleisch und Fisch zu sorgen hat, zu überlassen. Eine Extraration für Mannschaften von mehr als 10 Köpfen wird nicht gewährt.	
4. Gemüserationen:			
Hülsenfrüchte oder Reis, Graupen oder Grüße oder Sauerkohl bezw. gesalzene Schnittbohnen oder Frisches Gemüse (einschließlich Kohl u. Rüben) oder Dörrgemüse oder Dörrobst.	50 g 50 g (mitzunehmen, soweit möglich)		Nach Bedarf zur Sättigung
5. Kartoffelration: neben der Gemüseration.	Nach Bedarf zur Sättigung, mindestens jedoch 500 g		
6. Gebrannter Kaffee	20 g		
7. Bichorie (oder Kaffeezusatz)	5 g		
8. Tee	3 g		
9. Zucker oder Syrup	36 g		
10. Salz	Nach Bedarf.		
11. Sonstige Gewürze			
12. Essig			

## № 121.

Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Ausführung des § 66 des Reichsmilitär-gesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880.

Oldenburg, den 28. Februar 1916.

Nachdem durch die Bestimmungen über Neuregelung der Kriegsbefoldung der Beamten usw. vom 1. November 1915 (Armeeverordnungsblatt Nr. 50 S. 511 ff.) die Befoldungen der oberen Beamten in mobilen Stellen neu festgesetzt sind, wird in Abänderung der Bekanntmachung vom 15. November 1888 bestimmt, daß da, wo nunmehr bei ihnen die Befoldung in Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß und Feldzulage besteht, Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß als reiner Betrag der Kriegsbefoldung zu erachten ist. Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß sind daher, vorbehaltlich des unter I Ziffer 3 der angezogenen Bekanntmachung festgesetzten Mindesteinkommens von 3600 *M* voll anzurechnen, die Feldzulage dagegen nicht.

Oldenburg, den 28. Februar 1916.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Dr. Schmidt.